

GUT ZU WISSEN!

aarejura Rechtsanwälte
News aus www.aarejura.ch

HOMEOFFICE – DAS SOLLTEN SIE BEACHTEN

Besteht ein Anspruch auf Homeoffice?

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Homeoffice. Weder das Obligationenrecht noch das Arbeitsrecht kennen den Begriff Homeoffice. Ist nichts vereinbart, so kann der Arbeitnehmer nicht auf Homeoffice bestehen und kann der Arbeitgeber andererseits auch nicht Homeoffice anordnen. Es ist deshalb ratsam, Homeoffice als möglichen Arbeitsort im Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Infrastruktur und Kostentragung bei Homeoffice

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden die nötigen Arbeitsmittel und Geräte für die Arbeit zur Verfügung zu stellen. Stellt der Arbeitnehmer das Material zur Verfügung, hat er eine Entschädigung zu gute (Art. 327 OR). Die zitierte Bestimmung ist jedoch nicht zwingend und abweichende Regelungen zulässig.

In der Praxis ist oft folgende Regelung anzutreffen: Wünscht der Arbeitnehmer von zu Hause arbeiten zu können und nutzt er dabei seinen PC, Drucker, Telefon etc., obwohl er vom Arbeitgeber ein voll ausgestattetes Büro für die Arbeit zur Verfügung hätte, so erhält er dafür keine zusätzliche Entschädigung. Anders sieht es aus, wenn der Arbeitgeber keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann und er auf die Infrastruktur des Arbeitnehmers angewiesen ist. Diesfalls hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für Geräte und Material angemessen zu entschädigen.

Zwingend zu ersetzen sind hingegen die Spesen, also jene Auslagen, welche bei der Verrichtung der Arbeit anfallen (Art. 327a OR).

Homeoffice-Reglement

Um Konflikten und Unklarheiten vorzubeugen, ist es ratsam folgende Themenbereiche arbeitsvertraglich, im Personalreglement oder in einem separaten Homeoffice-Reglement zu regeln: Zeitliches Ausmass von Homeoffice, Widerruf von Homeoffice, Regelung der Erreichbarkeit und der Antwortzeiten, Infrastruktur, Kostenübernahme, Geheimhaltung, Datenschutz, Haftungsfragen, Verhalten bei Störungen, allenfalls versicherungsrechtliche Fragen und besondere Aspekte bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen.

Wir helfen Ihnen gerne bei der Erarbeitung.

4900 Langenthal Eisenbahnstrasse 9 Postfach 1175	4601 Olten Baslerstrasse 44 Postfach 111	4502 Solothurn Bielstrasse 9 Postfach 130	2540 Grenchen Centralstrasse 8 Postfach 440	3360 Herzogenbuchsee Fabrikstrasse 6
Tel. 062 205 44 04 Fax 062 205 44 01	Tel. 062 205 44 00 Fax 062 205 44 01	Tel. 032 623 26 36 Fax 032 623 26 35	Tel. 032 500 20 00 Fax 032 500 20 01	Tel. 062 956 60 85 Fax 062 205 44 01